

Landkreis Osnabrück  
 Gemeindebezirk Bad Laer  
 Gemarkung Bad Laer  
 Flur 3,4,7 Maßstab 1:1000

Der Gemeinde Bad Laer zur Verfüugung unter dem am 24.8.1979 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück, zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstückverzeichnis vom Gesch. B.V./N. 2099/79

Ausgefertigt Osnabrück, den 24.8.1979  
 im Auftrage *[Signature]*

- PLANZEICHENERLÄUTERUNG**
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- Mi MISCHGEBIET
  - MK KERNGEBIET
  - GEMEINBEDARFSFLÄCHE KIRCHE
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- 1= GESCHOSSZAHL ZAHLE MIT KREIS = ZWINGEND ZAHLE OHNE KREIS = HOCHSTGRENZE
  - 2= BAUWEISE o = OFFEN a = ABWEICHENDE BAUWEISE GEBÄUDELÄNGE BIS 50m ZULÄSSIG g = GESCHLOSSEN
  - 3= GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) HOCHSTGRENZE
  - 4= GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) HOCHSTGRENZE
- BAULINIE BAUGRENZE
- UBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE NICHT UBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- VERKEHRSLÄCHEN (ÖFFENTLICH)
- VERKEHRSLÄCHEN F = FUSSWEG A = ANLIEGER P = PARKFLÄCHE
  - STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- GRÜNFLÄCHEN GRÜNFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)

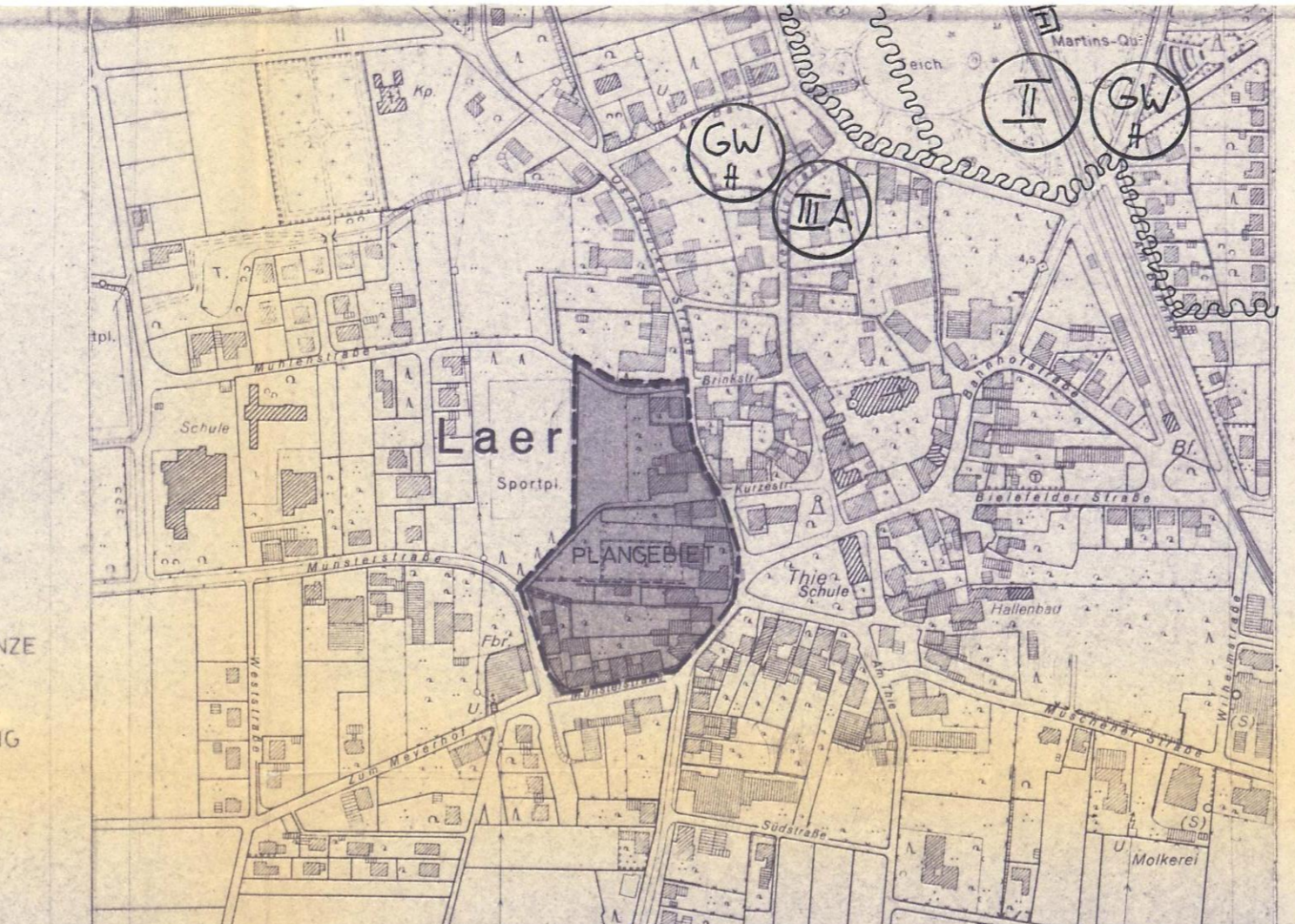
- REGELUNGEN FÜR DIE STÄDTERHALTUNG, FÜR DEN DENKMALSCHUTZ UND FÜR STÄDTEBAULICHE SANIERUNGSMASSNAHMEN**
- (D) UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN (ENSEMBLES) DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN GEM. § 9 (6) BBAUG

- SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN**
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
  - ABGRÄNZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
  - STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN = LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS = FÜRSTRICHTUNG 10 KV ERDKABEL - UNTERIRDISCH DURCHGANG, PASSAGE
  - ST STELLPLATZ GA = GARAGEN
  - SICHTDREIECK HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80 m ÜBER O.K. FERTIGER STRASSE (HINWEIS)
  - MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZU GUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT
  - GR = GEHRECHT ZU GUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT FR = FAHRRECHT ZU GUNSTEN DER ANLIEGER UND DER GEMEINDE LR = LEITUNGSRECHT ZU GUNSTEN DER GEMEINDE

DAS GEBIET DES BEBAUUNGSPLANES NR. 104/TEIL I LIEGT INNERHALB DER ZONE III b DES HEIL-QUELLEN-SCHUTZGEBIETES „BAD LAER“. DIE SCHUTZGEBIETSVERORDNUNG VOM 2.8.1972 IST ZU BEACHTEN.



- GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN**
- 1) DIE HÖHE DER GEBÄUDE IN DEN BIS II GESCHOSSIGEN GEBIETEN DARF 650 m GEMESSEN VON O.K. FERTIGER FUSSBODEN DES ERDGE-SCHOSSES BIS ZUM SPARRANSCHNITTPUNKT MIT DER AUSSEN-KANTE DES AUFGEHENDEN AUSSENMAUERWERKES NICHT ÜBERSCHREITEN
  - 2) DIE HÖHE DER GEBÄUDE IN DEN ZWINGEND III GESCH. GEBIETEN MUSS MINDEST 550 m UND DARF MAXIMAL 650 m BETRAGEN, DIE HÖHE DER GEBÄUDE IN DEN ZWINGEND II GESCH. GEBIETEN DARF MAX. 800 m BETRAGEN (GEMESSEN WIE UNTER 1.)
  - 3) DER SPARRANSCHNITTPUNKT DARF NICHT HÖHER ALS 0,60 m ÜBER OBERKANTE OBERSTER FERTIGER GESCHOSSDECKE LIEGEN
  - 4) DIE DÄCHNEIGUNG IN DEN KERNGEBIETEN WIRD MIT 40°-48° IN DEN III GEBIETEN FESTGESETZT, IN DEN II RÜCKW. IST FLACHDACH VORZUZIEHEN, DIE DÄCHNEIGUNG UND DACHFORM SIND IM NEBENSTEHENDEN PLAN EINGETRAGEN FÜR DIE MISCHEGEBIETE
  - 5) DACHAUBAUTEN (DACHGAUBEN) SIND NUR BEI GEBÄUDEN AB EINER DACHNEIGUNG VON 40° ZULÄSSIG
  - 6) ALLE NEBENANLAGEN UND GARAGEN SIND MIT FLACHDACH ZU BAUEN
  - 7) FÜR DIE GEMEINBEDARFSFLÄCHE DER KIRCHE WERDEN KEINE GESTALTER. FESTSETZUNGEN GEFÖRFFEN
  - 8) DAS BAUDENKMAL IST ZU ERHALTEN



**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

IN DEN ZWINGEND II UND III GESCHOSSIGEN GEBIETEN SIND AUSNAHMEN UM +1 GESCHOSS ZULÄSSIG IM DACHGESCHOSS. (VOLLGESCHOSS IM SINNE DER NBAUG) AUSNAHMEN GEM. § 31(1) BBAUG DIE ÜBERSCHREITUNG DER BAUGRENZE MIT KRAGDÄCHERN IST BIS 2,0 m ZULÄSSIG. DURCH HORIZONTALE GLEDERUNG WIRD GEMÄSS § 7abs 2 DER BAUNVO FESTGESETZT. IN DEN KERNGEBIETEN SIND GARAGEN AN DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZU ERRICHTEN, AUSNAHMEN SIND DIE GRENZEN ZU DEN ÖFF. FLÄCHEN.

**KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE**

GEMÄSS § 9(8) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUFGEWIESEN DASS MASS = NAMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 02. Mai 1983 GELEGT SIND.

ORDNUNGSWIDRIG HANDELT WER GEMÄSS § 6(2) NGO UND § 156 BBAUG VORSÄTZLICH ODER FAHRLÄSSIG DIESE SATZUNG ZWIDERHANDELT, DIE ORDNUNGSWIDRIGKEIT KANN MIT EINER GELDBÜSSE BIS ZU 5000,- DM GEANDNET WERDEN.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 24.8.1979). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 6.7.1983  
 KATASTERAMT  
 Im Auftrage: *[Signature]*

AUF GRUND DES § 1 Abs. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256 BER. S. 367) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GEGESZES ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STADTBAURECHT VOM 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) UND DER §§ 56 UND 97 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG VOM 23.07.1973 (NDS. GVBL. S. 259) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS VIERTE GESETZ ZUR ÄNDERUNG DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG VOM 16.02.1983 (NDS. GVBL. S. 63) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES (DVBAUG) VOM 19.06.1978 (NDS. GVBL. S. 560) ZULETZT GEÄNDERT DURCH VERORDNUNG VOM 22.12.1982 (NDS. GVBL. S. 545) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 22.06.1982 (NDS. GVBL. S. 230).

HAT DER RAT DER GEMEINDE BAD LAER BEBESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NÄCHSTEHENDEN/NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN SOWIE DEN FOLGENDEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN:

BAD LAER, DEN 16. Sep. 1983  
 BÜRGERMEISTER *[Signature]* GEMEINDEDIREKTOR *[Signature]*

HAT DER RAT DER GEMEINDE BAD LAER BEBESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NÄCHSTEHENDEN/NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN SOWIE DEN FOLGENDEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN:

BAD LAER, DEN 16. Sep. 1983  
 BÜRGERMEISTER *[Signature]* GEMEINDEDIREKTOR *[Signature]*

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERLÖBUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE GEMÄSS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 Abs. 2 BIS 4 BBAUG GENEHMIGT. TEILWEISE GENEHMIGT DIE WESSENTLICH GEMachten TEILE SIND AUF ANTRAG DER GEMEINDE VOM 16. SEP. 1983 GEM. § 6 Abs. 2 BBAUG VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN.

OSNABRÜCK, DEN 12. OKT. 1983  
 GENEHMIGUNGSBEHÖRDE  
 Landkreis Osnabrück  
 Der Oberbürgermeister *[Signature]*

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 02. Nov. 1982 (AZ: ...) DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 104/1 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 Abs. 1 BBAUG AM 19. Nov. 1982 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

BAD LAER, DEN 16. Sep. 1983  
 BÜRGERMEISTER *[Signature]* GEMEINDEDIREKTOR *[Signature]*

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 10. Feb. 1983 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 2 Abs. 6 BBAUG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 21. Feb. 1983 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 15. Dez. 1983 DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEM. § 12 BBAUG AM 15. Dez. 1983 IM AMTSBLATT DES LANDESKREISES OSNABRÜCK BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 15. Dez. 1983 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

BAD LAER, DEN 12. Jan. 1984  
 BÜRGERMEISTER *[Signature]* GEMEINDEDIREKTOR *[Signature]*

INNERHALB EINES JAHRES NACH INFRAKTRITTEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

BAD LAER, DEN 26. Aug. 1985  
 BÜRGERMEISTER *[Signature]* GEMEINDEDIREKTOR *[Signature]*

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 2 Abs. 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 02. Mai 1983 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

BAD LAER, DEN 16. Sep. 1983  
 BÜRGERMEISTER *[Signature]* GEMEINDEDIREKTOR *[Signature]*

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERLÖBUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE GEMÄSS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 Abs. 2 BIS 4 BBAUG GENEHMIGT. TEILWEISE GENEHMIGT DIE WESSENTLICH GEMachten TEILE SIND AUF ANTRAG DER GEMEINDE VOM 16. SEP. 1983 GEM. § 6 Abs. 2 BBAUG VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN.

OSNABRÜCK, DEN 12. OKT. 1983  
 GENEHMIGUNGSBEHÖRDE  
 Landkreis Osnabrück  
 Der Oberbürgermeister *[Signature]*

DER RAT DER GEMEINDE IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERLUGUNG VOM (AZ: ...) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN/MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM ... BEIGETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUOR WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN VOM ... BIS ... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

BAD LAER, DEN ...  
 GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 15. Dez. 1983 DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEM. § 12 BBAUG AM 15. Dez. 1983 IM AMTSBLATT DES LANDESKREISES OSNABRÜCK BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 15. Dez. 1983 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

BAD LAER, DEN 12. Jan. 1984  
 BÜRGERMEISTER *[Signature]* GEMEINDEDIREKTOR *[Signature]*

**BEBAUUNGSPLAN NR. 104 / TEIL I**  
**„IBURGER STRASSE“**  
**DER GEMEINDE BAD LAER**  
 LANDKREIS OSNABRÜCK

PLB PLANUNGSBÜRO VOLTE + HUKKER OSNABRÜCK  
 PLANUNGSBÜRO WEGENHOFER STÄDTEBAUPLANUNG 4100 OSNABRÜCK, NIEBENBUCHER STR. 14 - TEL. 45076/97

BEARBEITET	GEÄNDERT
17.08.82	•••••